

Gebührensatzung des Landkreises Celle für die Kreismusikschule Celle

11.12.2025

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Der Landkreis Celle erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht seiner Kreismusikschule, aufgeteilt in zwölf monatliche Raten nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung von Leihinstrumenten an die Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule Celle werden ebenfalls Gebühren gemäß der Anlage 1 erhoben.
- (3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des NKAG.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Schülerin oder der Schüler der Kreismusikschule Celle bzw. deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter. Änderungen in der Person oder den Kontaktdaten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sind der Kreismusikschule Celle unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem 1. des Monats der ersten eingeteilten Unterrichtsstunde bzw. mit dem Beginn der Überlassung des Musikinstruments (Instrumentenleihgebühr). Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen, während der die Kreismusikschule Celle geschlossen ist.
- (3) Die Gebühren werden jeweils zum 1. eines Kalendermonats fällig. Sie werden mittels Lastschriftverfahren am ersten Werktag eines Monats durch die Kreiskasse des Landkreises Celle eingezogen. Einrichtungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts können auf Antrag vom Lastschriftverfahren ausgenommen werden. Verursachte Kosten durch Rücklastschriften (z.B. wegen Nichtdeckung des Kontos) werden in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter

Zahlung der anfallenden Gebühren erfolgt eine Mahnung, einschl. Mahngebühr und Säumniszuschlag, durch die Kreiskasse des Landkreises Celle ohne gesonderte Zahlungserinnerung.

- (4) Die Leihgebühr wird monatlich mit den jeweils fälligen Unterrichtsgebühren eingezogen und ist ab Annahme bis Rückgabe des Instrumentes für jeweils den vollen Monat zu entrichten.

§ 3

Anmeldung und Ummeldung

Die Aufnahme und Einteilung neuer Schülerinnen und Schüler sowie Ummeldungen (z.B. Wechsel des Unterrichtsfaches, Wechsel der Lehrkraft oder Änderung der Unterrichtsform) erfolgen bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten unabhängig von den Schulferien zum 1. August und 1. Februar eines Kalenderjahres. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht. An- und Ummeldungen müssen spätestens bis zum 30. Mai bzw. 30. November eines Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.

§ 4

Probezeit

Die ersten vier Unterrichtstermine im Elementar-, Instrumental- und Vokalunterricht gelten als Probezeit. Eine Kündigung innerhalb der Probezeit ist möglich. Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Workshops oder Kurse, wie z.B. das Instrumentenkarussell und Bläserklassen. Bei Kündigung innerhalb der Probezeit ist die entsprechende Gebühr in Höhe eines vollen Monatsbeitrags zu entrichten.

§ 5

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen können zum 31. Januar oder 31. Juli eines Jahres durch schriftliche Kündigung erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. November des Vorjahres bzw. bis zum 30. Mai bei der Kreismusikschule Celle eingegangen sein.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn ein begründeter Sonderfall (z.B. Wegzug aus dem Gebiet des Landkreises Celle, schwerwiegende Erkrankung) vorliegt. Ein entsprechender Nachweis ist dem Kündigungsschreiben beizufügen.
- (3) Die Kreismusikschule Celle ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende des Schulhalbjahres zu kündigen, insbesondere wenn
- keine Aussicht auf weiteren Unterrichtserfolg besteht,
 - kein geeignetes Instrument zum regelmäßigen Üben zur Verfügung steht oder
 - Zahlungen länger als sechs Wochen ausstehen.

- (4) Eine fristlose Kündigung durch die Kreismusikschule Celle ist insbesondere gerechtfertigt, wenn
- aus organisatorischen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts durch die Kreismusikschule nicht mehr gewährleistet werden kann oder
 - aufgrund des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers kein sinnvoller Unterricht möglich ist. Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung wird in der Regel eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen.

§ 6

Unterrichtsausfall und Gebührenerstattung

- (1) Die Ferien und Feiertagsregelung des Landes Niedersachsen gilt für die Kreismusikschule Celle entsprechend. Unterrichtsstunden, die infolge eines Ferien- oder Feiertages ausfallen, werden nicht nachgeholt oder erstattet.
- (2) Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter haben bei Unterrichtsversäumnissen die entsprechende Lehrkraft vorab über die KMS Celle-App zu benachrichtigen. Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Kreismusikschule Celle zu vertreten hat, mehr als zweimal im Schulhalbjahr aus, wird die Gebühr ab dem dritten Ausfall anteilig erstattet. Geringfügigere Unterrichtsausfälle sind bei der Bemessung der Gebühr bereits berücksichtigt. Die Mitteilung über den Unterrichtsausfall erfolgt über die KMS Celle-App.

§ 7

Ermäßigung der Gebühren

- (1) Erhalten mehrere Familienangehörige eines Haushalts im Tarif 1 (Kinder und Jugendliche) gleichzeitig in einem Haupt- oder Elementarfach Unterricht, so ermäßigt sich die entsprechende Unterrichtsgebühr gemäß nachstehender Staffelung um:

10% bei zwei Unterrichtsverhältnissen,
15% bei drei Unterrichtsverhältnissen,
20% ab vier Unterrichtsverhältnissen.

Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler des Tarif 1, die in mehreren Fächern gleichzeitig Unterricht erhalten. Ausgenommen von den Ermäßigungen ist die Teilnahme an Ensembles. Die Teilnahme an der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) gilt als ein Unterrichtsverhältnis, unabhängig davon, wie viele Fächer belegt werden.

- (2) Für Kinder und Jugendliche besteht die Möglichkeit, in wirtschaftlichen Härtefällen für ein Elementar- oder Hauptfach (i.d.R. 30 Min.) eine Sozialermäßigung auf Basis einer Mindestgebühr zu beantragen. Ein wirtschaftlicher Härtefall liegt dann vor, wenn das regelmäßige Gesamteinkommen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft der Schülerin oder des Schülers den Regelbedarf nach SGB XII nicht um mehr als 30% übersteigt. Die entsprechende Mindestgebühr ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Bewilligung wird frühestens ab Antragsmonat bis längstens zum Ende des Schulhalbjahres ausgesprochen. Ein Weiterbewilligungsantrag ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. Bis zur Aussprache der Bewilligung ist der volle Betrag zu zahlen.

Jede Veränderung in der Einkommenssituation ist der Kreismusikschule Celle unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung kann die Kreismusikschule Celle auch während des laufenden Bewilligungszeitraums Nachweise anfordern und Stichprobenprüfungen vornehmen. Die Kreismusikschule Celle behält sich vor, bei unregelmäßiger aktiver Teilnahme am Unterricht die Sozialermäßigung zu entziehen.

Die Verbindung mit Ermäßigungen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen.

- (3) Eine Ermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nur für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Celle.
- (4) Kann eine Schülerin/ ein Schüler wegen Krankheit oder Kur für mindestens vier Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, so kann auf vorherigen Antrag für den Zeitraum von maximal 8 Wochen innerhalb eines Schuljahres ab Datum des Antrages, jedoch nicht rückwirkend, die Gebühr erlassen werden. Ausgenommen sind die Ferienzeiten. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (5) Der Kinder- und Jugendtarif (Tarif 1) gilt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ab dem Folgemonat nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird automatisch der Erwachsenentarif (Tarif 2) angewendet, sofern kein aktueller Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule, eine Ausbildung, ein Studium oder die Teilnahme an einem Freiwilligendienst (FSJ oder BFD) oder Grundwehrdienst vorgelegt wird. Der Nachweis ist unaufgefordert bei Anmeldung, Veränderung der Situation und zu Schuljahres- bzw. Semesterbeginn vorzulegen. Eine rückwirkende Ermäßigung bereits gezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 8 Lehinstrumente

Für den regulären Instrumentalunterricht benötigt jede Schülerin und jeder Schüler ein geeignetes Instrument. Auf Antrag können Schülerinnen und Schülern der Kreismusikschule Celle im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente für den Anfangsunterricht gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Einzelheiten sind in den Mietvereinbarungen geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Celle für die Kreismusikschule Celle vom 04.03.2014 außer Kraft.

Celle, den 11.12.2025

Axel Flader
Landrat

Anlage 1 Gebührentarif

Für den Unterricht an der Kreismusikschule Celle gelten zwei Gebührentarife:

Tarif 1 gilt für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren sowie für Schülerinnen und Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studierende, Auszubildende und Absolvierende eines Freiwilligendienstes. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung) ist bei der Anmeldung und zu jedem Schuljahres- bzw. Semesterbeginn unaufgefordert vorzulegen. Wird die Schülerin oder der Schüler während des laufenden Vertragsverhältnisses volljährig, ist der Nachweis zur Berechtigung für Tarif 1 ebenfalls unaufgefordert vorzulegen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, erfolgt automatisch eine Einstufung in Tarif 2. Eine rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Gebühren aufgrund nachträglich eingereicherter Nachweise ist nicht möglich.

Tarif 2 gilt für erwachsene Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

	Unterrichtszeit (wöchentlich)	Monatsgebühr Tarif 1	Monatsgebühr Tarif 2
Elementarunterricht			
(ab 8 Schülerinnen und Schülern, falls nicht anders angegeben)			
Musikgarten mit einer erwachsenen Begleitperson:			
Musikgarten für Babys (0-18 Monate)	45 Minuten	25 Euro	
Musikgarten Phase I (18-36 Monate)	45 Minuten	25 Euro	
Musikgarten Phase II (3-4 Jahre)	45 Minuten	25 Euro	
Angebote ohne Begleitperson:			
Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahre)	45 Minuten	25 Euro	
Instrumentenkarussell (ab 3 Schülerinnen und Schülern pro Gruppe)	45 Minuten	40 Euro	
Spezielle Elementarkurse (ab 5 Schülerinnen und Schülern pro Gruppe)	45 Minuten	33 Euro	

Instrumental – und Vokalunterricht (Hauptfächer)

Einzelunterricht	30 Minuten	69 Euro	100 Euro
	45 Minuten	104 Euro	150 Euro

Gruppenunterricht

2 Schülerinnen oder Schüler	30 Minuten	38 Euro	55 Euro
	45 Minuten	58 Euro	84 Euro
3 - 4 Schülerinnen oder Schüler	45 Minuten	43 Euro	63 Euro
Ab 5 Schülerinnen oder Schüler	45 Minuten	35 Euro	50 Euro

Andere Unterrichtsformen sind im Ausnahmefall von der Schulleitung zu genehmigen.

Kooperationen

Bei Unterricht (z.B. Bläser-, Streicher-, Chor- und Blockflötenklassen) in Kooperation mit einer Institution wie einer allgemeinbildenden Schule oder Kindertagesstätte wird pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) eine pauschale Gebühr von **130 Euro** pro Monat erhoben. Erhält die Kreismusikschule Zuwendungen in Form von Landes- und Bundesmitteln, können gesonderte Bedingungen gelten.

Ensemblefächer

Für Schülerinnen und Schüler der KMS mit Hauptfachunterricht: gebührenfrei

Für Schülerinnen und Schüler ohne Hauptfachunterricht:

	Unterrichtszeit (wöchentlich)	Monatsgebühr Tarif 1	Monatsgebühr Tarif 2
Ensembles (ab 4 Personen)	45 Minuten	15 Euro	20 Euro
	60 Minuten	20 Euro	27 Euro
	90 Minuten	30 Euro	40 Euro
Orchester (ab 8 Personen)	45 Minuten	12 Euro	15 Euro
	60 Minuten	16 Euro	20 Euro
	ab 90 Minuten	20 Euro	30 Euro

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

(Die Teilnahme an der SVA richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen)

- | | |
|--|----------|
| 1. Instrumental- oder Vokalfach (45 Minuten) | 90 Euro |
| 2. Instrumental- oder Vokalfach (45 Minuten) + zweites Fach (30 Minuten) | 105 Euro |
| 3. Instrumental- oder Vokalfach (45 Minuten) + zweites Fach (45 Minuten) | 130 Euro |

Die regelmäßige Teilnahme an Gehörbildung und Musiktheorie, sowie die Belegung eines Ensemblefachs sind verpflichtend und in den Beiträgen der SVA enthalten.

Musiktheorie und Gehörbildung

Dieses Fach ist Teil der Studienvorbereitenden Ausbildung. Es kann von Anwärterinnen oder Anwärtern der SVA bis zur jeweils nächstmöglichen Aufnahmeprüfung mit Ausnahmegenehmigung der Schulleitung besucht werden. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit von freien Kapazitäten. Die Kosten hierfür betragen:

Ohne Hauptfach an der Kreismusikschule	45 Euro
Mit Hauptfach an der Kreismusikschule	30 Euro

Workshops und Kurse

Die Gebühren für Workshops werden je nach Dauer und Umfang besonders vereinbart und sind dem jeweiligen Kursangebot zu entnehmen.

Instrumentenleihgebühr (pro Instrument)

Instrumentenleihgebühr inkl. Versicherung 15 Euro/Monat

Mindestgebühr (bei Sozialermäßigung)

Die Mindestgebühr für Einzelunterricht beträgt 25 Euro, für Gruppenunterricht 15 Euro monatlich.